II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1968

über die Einsetzung eines paritätischen beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme in der Seefischerei

(68/252/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Bericht über die Lage der Fischwirtschaft in den Mitgliedstaaten der EWG und der Grundsätze für eine gemeinsame Politik, in Kapitel X „Grundsätze einer gemeinsamen Fischereipolitik", Abschnitt F „Sozialpolitik", hat die Kommission die Schaffung eines paritätischen beratenden Ausschusses vorgesehen, der für die Kommission Stellungnahmen zu allen sozialen Problemen abzugeben hat, die die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in der Fischereiwirtschaft als Sozialpartner betreffen (1).

In Punkt 19 und 20 seiner am 25. Januar 1968 angenommenen Entschließung über die Grundsätze einer gemeinsamen Fischereipolitik hat das Europäische Parlament die Schaffung eines paritätischen beratenden Ausschusses für die sozialen Probleme in der Seefischerei gefordert.

In seiner Stellungnahme vom 7. November 1967 hat der Ausschuß für Sozial- und Gesundheitsfragen des Europäischen Parlaments die Zweckmäßigkeit unterstrichen, einen paritätischen beratenden Ausschuß einzusetzen.

In seiner Stellungnahme vom 26. Januar 1967 hat der Wirtschafts- und Sozialausschuß hinsichtlich der Sozialpartner in der Fischwirtschaft unter Ziffer 6 mehrere soziale Fragen genannt, die eine Beratung mit den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Fischwirtschaft unumgänglich machen.

Bei der Beratung vom 3. und 4. November 1966 mit den Sozialpartnern über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Fischereipolitik haben die Arbeitgeber und Arbeitnehmer einstimmig den Wunsch ausgedrückt, daß innerhalb kurzer Zeit ein paritätischer beratender Ausschuß geschaffen wird.

Es ist wichtig, daß die Kommission die Ansichten der Sozialpartner über die sozialen Probleme in der Seefischerei, die sie als solche betreffen, kennenlernt und daß die unmittelbar von den obenerwähnten Problemen betroffenen Kreise an der Ausarbeitung der von der Kommission angeforderten Stellungnahmen auf diesem Gebiet mitwirken.

Die Berufsverbände der Fischwirtschaft haben Organisationen auf Gemeinschaftsebene geschaffen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS GEFASST :

Artikel 1

(1) Bei der Kommission wird ein paritätischer beratender Ausschuß für die sozialen Probleme in der Seefischerei geschaffen, nachstehend „Ausschuß" genannt.

(2) In diesem Ausschuß sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Fischwirtschaft vertreten.

Artikel 2

Der Ausschuß kann von der Kommission zu allen sozialen Problemen gehört werden, die die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Fischwirtschaft als Sozialpartner betreffen.

(1) **ABl. Nr.** 58 vom 29. 3. 1967.

Der Vorsitzende des Ausschusses kann zusammen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission vorschlagen, den Ausschuß zu einer in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Frage zu hören, falls er nicht zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden ist. Sie müssen diesen Vorschlag machen, wenn es die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses verlangt.

Artikel 3

a) Der Ausschuß besteht aus 24 ordentlichen und 24 stellvertretenden Mitgliedern.

b) Die Sitze werden wie folgt verteilt :

— Arbeitgeber : 12 ordentliche Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder,

— Arbeitnehmer : 12 ordentliche Mitglieder und 12 stellvertretende Mitglieder.

c) Die stellvertretenden Mitglieder nehmen an den Sitzungen und Arbeiten des Ausschusses nur dann teil, wenn ein Mitglied verhindert ist, sofern die Teilnahme nicht gemäß Artikel 6 als Sachverständiger erfolgt.

Artikel 4

a) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kommission auf Vorschlag folgender auf Gemeinschaftsebene zusammengeschlossener Berufsverbände ernannt :

Arbeitnehmer :

— Gewerkschaftlicher Verkehrsausschuß der Gemeinschaft (I.T.F. — I.B.F.G.),

— Europäischer Verkehrsausschuß (C.E.T — I.B.C.G.) ;

Arbeitgeber :

— Vereinigung der nationalen Verbände von Fischereiunternehmern in der EWG (EUROPECHE),

— Sonderausschuß der Fischereigenossenschaften der EWG (COGECA).

b) Die Liste der Ausschußmitglieder wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

c) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden auf 3 Jahre benannt. Wiederbenennung ist möglich. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich.

Nach Ablauf von 3 Jahren bleiben die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder bis zur Benennung ihrer Nachfolger im Amt.

Bei Ausscheiden eines ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieds durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Beendigung der Zugehörigkeit zu der vertretenen Organisation wird dieses bis zum Ablauf der Amtszeit ersetzt.

Artikel 5

Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen ordentlichen Mitglieder wählt der Ausschuß alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender dürfen nicht der gleichen Gruppe von Sozialpartnern angehören ; sie werden abwechselnd aus den 2 im Ausschuß vertretenen Gruppen gewählt. Ihre Aufgabe ist auch die Verbindung zur Kommission.

Das Sekretariat des Ausschusses und der Arbeitsgruppen wird von den Dienststellen der Kommission wahrgenommen.

Artikel 6

Auf Antrag einer der im Ausschuß vertretenen Organisationen kann der Vorsitzende einen Vertreter des Dachverbandes dieser Organisation zu den Sitzungen einladen. Er kann ferner jede Person, die für eine der auf der Tagesordnung stehenden Fragen besonders zuständig ist, als Sachverständigen zur Teilnahme auffordern.

Die Sachverständigen nehmen an den Beratungen nur teil, solange die Frage behandelt wird, zu deren Besprechung sie herangezogen wurden.

Artikel 7

Im Rahmen des Ausschusses können Arbeitsgruppen geschaffen werden, die Entwürfe für Stellungnahmen zu bestimmten Fragen oder Fachgebieten ausarbeiten und diese dem Ausschuß zur Erörterung vorlegen. Die Arbeitsgruppen bestehen aus einer begrenzten Anzahl ordentlicher oder stellvertetender Mitglieder des Ausschusses.

Artikel 8

(1) Der Ausschuß sowie die Arbeitsgruppen treten nach Einberufung durch die Kommission zusammen.

(2) Die Vertreter der zuständigen Dienststellen der Kommission nehmen an den Sitzungen teil.

Artikel 9

Der Ausschuß kann eine verbindliche Stellungnahme abgeben, wenn zwei Drittel seiner ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Die Kommission kann bei Anforderung einer Stellungnahme dem Ausschuß eine Frist setzen, innerhalb der die Stellungnahme abzugeben ist.

Falls Einstimmigkeit im Ausschuß zustande kommt, arbeitet dieser gemeinsame Schlußfolgerungen aus, die dem an die Kommission übermittelten Sitzungsbericht beigefügt werden. Andernfalls werden die Auffassungen der einzelnen im Ausschuß vertretenen Gruppen im Sitzungsbericht niedergelegt.

Artikel 10

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 214 des Vertrages sind die an den Sitzungen des Ausschusses und der Arbeitsgruppen teilnehmenden Personen verpflichtet, Auskünfte, worüber sie durch ihre Tätigkeit im Ausschuß Kenntnis erlangt haben, nicht preiszugeben, wenn die Kommission den Ausschuß darauf hingewiesen hat, daß die erbetene Stellungnahme einen Gegenstand von vertraulichem Charakter behandelt.

In diesem Fall nehmen an den Sitzungen nur die Mitglieder des Ausschusses und die Vertreter der Dienststellen der Kommission teil.

Artikel 11

Dieser Beschluß kann von der Kommission auf Grund der gewonnenen Erfahrungen nach Anhörung des Ausschusses abgeändert werden.

Brüssel, den 7. Juni 1968

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1968

zur Festsetzung der Preise, die bei der Berechnung der Abschöpfungen gegenüber Drittländern bei Rindfleisch zugrunde zu legen sind

(68/253/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 14/64/EWG des Rates vom 5. Februar 1964 über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch (1), insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung Nr. 63/64/EWG der Kommission vom 4. Juni 1964 über die Festsetzung der bei der Berechnung der Abschöpfungsbeträge gegenüber Drittländern auf dem Rindfleischsektor zugrunde zu legenden Preise (2), zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 978/67/EWG (3), insbesondere auf Artikel 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 356/68 des Rates vom 27. März 1968 über abweichende Maßnahmen für Rindfleisch für den Zeitraum vom 1. April 1968 bis zum 31. Mai 1968 (4), geändert durch die Verordnung (EWG Nr. 654/68 (5), insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 645/68 des Rates vom 29. Mai 1968 über die Aufstellung von Übergangsregelungen hinsichtlich der Erhebung der Abschöpfungen bei Rindfleisch (6), insbesondere auf Artikel 1, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung Nr. 63/64/EWG muß der bei der Berechnung des Abschöpfungsbetrags gegenüber Drittländern zugrunde zu legende Einfuhrpreis für lebendes Vieh und Folgeerzeugnisse, der von der Kommission wöchentlich festzusetzen ist, zwei Teilbeträge umfassen.

Der erste Teilbetrag muß für ausgewachsene Rinder gleich dem arithmetischen Mittel der Preise der angebotenen repräsentativen Qualitäten auf den repräsentativsten Märkten Österreichs, Dänemarks, Irlands und Großbritanniens sein, gewogen mit den Wiegungskoeffizienten, die in Artikel 2 der Verordnung Nr. 63/64/EWG genannt sind ; bei Kälbern muß der erste Teilbetrag gleich dem gewogenen Mittel der Preise für Weidetiere und Milchkälber der auf den repräsentativsten dänischen Märkten angebotenen Klassen prima und 1 sein, berechnet nach den im genannten Artikel angegebenen Wiegungskoeffizienten und erhöht um 1,25 Rechnungseinheiten/100 kg.

Der zweite Teilbetrag stellt die Transportkosten dar und muß bei ausgewachsenen Rindern pro 100 kg Lebendgewicht für alle Mitgliedstaaten 1,75 Rechnungseinheiten und bei Kälbern 2,5 Rechnungseinheiten für Italien und 1,25 Rechnungseinheiten für die anderen Mitgliedstaaten betragen.

(1) ABl. Nr. 34 vom 27. 2. 1964, S. 562/64.
(2) ABl. Nr. 92 vom 10. 6. 1964, S. 1414/64.
(3) ABl. Nr. 301 vom 12. 12. 1967, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 77 vom 29. 3. 1968, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 123 vom 31. 5. 1968, S. 7.
(6) ABl. Nr. L 122 vom 30. 5. 1968, S. 4.